

## Ordnung der Abteilung Schwimmen im DBS

### §1

#### Ziele und Aufgaben

1. Die Abteilung hat die Aufgabe, die Sportart zum Wohle von Behinderten zu fördern. Ziel ist die Förderung des Leistungssports auf nationaler Ebene.
2. Dazu ist es Aufgabe der Abteilung, auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene von der Nachwuchsarbeit bis zum Spitzensport die Sportart weiter zu entwickeln. Die Verwaltung des Sports und die Durchführung des Sportbetriebes ist sicherzustellen.
3. Die in der Abteilung zusammenwirkenden Personen und Arbeitsgruppen sind gehalten, ihre Arbeit wirtschaftlich, konstruktiv, kooperativ und sachlich und fachlich kompetent zu gestalten.
4. Für die DBS-Abteilung sind die Satzung und alle Verbandsordnungen des DBS verbindlich. (Insbesondere die Geschäftsordnung Leistungssport)

### §2

#### Abteilungsversammlung

1. Zusammensetzung  
Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus (mit je einer Stimme vertreten):
  - 1.1 den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes
  - 1.2 je einem/einer legitimierten Vertreter/in der Landesverbände und der relevanten Fachverbände, sofern diese Teilnehmer/innen zu Deutschen Meisterschaften entsenden. Der stimmberechtigte Kreis ist jährlich der Geschäftsstelle in Form der Anlage 1 des DBS zu melden.
- 2 Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere
  - 2.1 Änderung der Abteilungsordnung.
  - 2.2 Wahl des Abteilungsvorstandes (außer Aktivensprecher)
  - 2.3 Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Abteilungsvorstandes
  - 2.4 Koordinierung der Abteilungsarbeit mit den Landesverbänden
- 3 Durchführung der Abteilungsversammlung
  - 3.1 Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mindestens einmal jährlich ein. Dazu sind der/die Vizepräsident/in Leistungssport und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Leistungssport einzuladen. Im übrigen gilt § 3 Nr. 3.2 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.

- 3.2 Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.
- 3.3 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder, die DBS-Organe, sowie der/die Vizepräsident/in Leistungssport und der/die stellvertretenden Vorsitzende des Vorstandes Leistungssport des DBS. Bei der verkürzten Einberufungsfrist verändert sich die Antragsfrist auf eine Woche.
- 3.4 Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- 3.5 Für den weiteren Verfahrensablauf einer Abteilungsversammlung gelten §§ 4-14 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.
- 3.6 Die Versammlungsprotokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zur Weiterleitung zu übersenden.

### **§3**

#### **Aktivenversammlung der Abteilung**

1. Die Aktivenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäß den gültigen Kaderkriterien des DBS (A, B, C) zusammen.
2. Die Versammlung wird geleitet vom Aktivensprecher.
3. Aufgabe der Versammlung ist u.a. die Wahl eines Aktivensprechers als Vertreter im Abteilungsvorstand und in der Aktivensprecherversammlung.
4. Die Versammlung kann Vorschläge zur Arbeit des Abteilungsvorstandes einbringen.
5. Die Versammlung ist nach den Vorgaben der DBS – Geschäftsordnung einzuladen (*anlässlich der Deutschen Meisterschaft, eines Lehrganges oder einer anderen Veranstaltung, zu der die Kader eingeladen werden.*)

### **§4**

#### **Abteilungsvorstand**

1. Zusammensetzung
  - 1.1 Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
    - dem/der Abteilungsvorsitzenden
    - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
    - bis zu zwei Vertretern der Landesverbände
    - dem/der Aktivensprecher/in

- dem/der Bundestrainer/in bzw. Cheftrainer/in als kooptiertes nicht stimmberechtigtes Mitglied
- 1.2 Der Abteilungsvorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.  
Der/Die Sportarzt/-ärztin müssen bei allen medizinischen Fragestellungen eingeladen werden.
- 1.3 Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Der/Die Abteilungsvorsitzende muss vom Vorstand Leistungssport bestätigt werden.
- 1.4 Scheidet ein zu wählendes Mitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann der Abteilungsvorstand eine/n Nachfolger/in kommissarisch berufen.  
Die nächste Abteilungsversammlung entscheidet über die Neubesetzung.
2. Aufgaben des Abteilungsvorstandes
- 2.1 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung oder einer Kommission zugewiesen sind. Er gewährleistet die einvernehmliche Zusammenarbeit aller an die Abteilungsarbeit beteiligten Personen und koordiniert deren Aufgaben.
- 2.2 Zur Umsetzung seiner Aufgaben arbeitet der Abteilungsvorstand mit allen zuständigen Partnern (wie z.B. den Landesverbänden des DBS, der DBSJ, den Sportfachverbänden usw.) vertrauensvoll zusammen.
- 2.3 Der Abteilungsvorstand ist für alle Fragen zuständig, die sich mit der Weiterentwicklung und Verbreitung der Sportart befassen.
- 2.4 Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Vergabe, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Deutschen Meisterschaften in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter
  - Vorschläge für die Benennung von Vertretern/Kandidaten zu den Wahlen in die Sport-Komitees des IPC oder anderer internationaler Behinderten-Sportverbände
  - Einarbeitung und Umsetzung von Sportkonzepten
  - Zusammenarbeit mit den für die zur Nachwuchssichtung und Nachwuchsförderung zuständigen Organisationen und verbände durch Initiierung und Mithilfe bei der Umsetzung nachhaltiger Konzepte
  - Berufung einer/s Nachwuchsbeauftragten der Abteilung
  - Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses Leistungssport durch den/die Abteilungsvorsitzende/n (oder seine/n Vertreter/in)
  - Erstellung und Aktualisierung einer sportartbezogenen Klassifizierungs-ordnung und von sportartspezifischen Berechnungstabellen, soweit es keine internationalen Regelungen gibt
  - Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes Leistungssport
  - Behandlung von Protesten aus dem Sport-/Spieletrieb
  - Erarbeitung und Veröffentlichung sportartbezogener Qualifikationskriterien und Kaderkriterien für den A/B/C – Bereich.
  - Aufstellung und Aktualisierung von Rekord- und/oder Ranglisten
  - Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von sportspezifischen Informationen

3. Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden von dem/der Abteilungsvorsitzenden ja nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.  
Die Vorstandsprotokolle sind der DBS – Geschäftsstelle zur Weiterleitung zu übersenden.

### **§5**

#### **Arbeitsgruppen / Kommissionen**

Für seine Aufgaben kann der Abteilungsvorstand mit Genehmigung des Vorstandes Leistungssport „ad hoc – Arbeitsgruppen“ oder Kommissionen einrichten.

### **§6**

#### **Datenschutz**

Die Abteilung Schwimmen im Deutschen Behindertensportverband (DBS) verpflichtet sich zum rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n. F.).

### **§7**

#### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde am 01.10.2006 von der Abteilungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit Zustimmung des Vorstandes Leistungssport vom 12.05.2007 in Kraft.

Die redaktionellen Änderungen wurden in der Vorstandssitzung Leistungssport vom 18.08.2018 beschlossen.